

Gleitschirmclub Münsterland e. V.  
z. Hd. Herrn Franz Simon  
Daimlerstraße 3

48308 Senden

Gmund, 21. März 1994/el

Außenstarts- und Landungen mit Hängegleitern und Gleitseglern  
auf dem Gelände im Bereich der Stadt Ahlen, 59227 Ahlen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt folgende

E r l a u b n i s :

1. Der Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Münster vom 08.10.1992 - AZ: 53.10.1 - wird in der derzeit gültigen Fassung verlängert.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.
3. Die Erlaubnis ist bis 31.03.1996 befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,-- erhoben.

Auflagen:

1. Die Auflage Nr. 4 auf Seite 3 des Erlaubnisbescheides des RP Münster vom 08.10.1992 wird wie folgt geändert:  
" Die östlich der auf dem beigefügten Lageplan rot eingezeichneten Begrenzung gelegenen Gebiete dürfen zum Schutz der Rohrweihe in der Zeit vom 01.04. - 01.08. eines jeden Jahres nicht überflogen werden."
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Die Erteilung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.
9. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### Begründung

Die Auflagenänderungen ergeben sich aus der zwischenzeitlich geänderten Sach- und Rechtslage.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostV in Verbindung mit Abschnitt 6 Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb